

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Oktober 2001	Nr. 35
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Diplom-Teilstudiengang „Grenz-
überschreitende deutsch-französische Studien/Etudes
transfrontalières franco-allemandes“. Vom 18. Januar 2001 590

...

Prüfungsordnung für den Diplom-Teilstudiengang „Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/ Etudes transfrontalières franco-allemandes“

Vom 18. Januar 2001

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982) folgende Prüfungsordnung für den Diplom-Teilstudiengang „Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes“ beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geregelten akademischen Prüfung den Diplomgrad „Diplom für Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes“. In diesem Sinne wird der Begriff „Diplom“ im folgenden verwendet. Der Diplomgrad kann wie folgt abgekürzt werden: Dipl. GDFS.
- (2) Der Diplomgrad stellt einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss des grenzüberschreitenden Studiums auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Universität Metz über die Einrichtung eines Diplom-/Maîtrise-Teilstudienganges „Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes“ dar.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt unter Anrechnung eines ersten Studienabschnitts des Grundstudiums von vier Semestern neun Semester.
- (4) Für die Organisation der Diplomprüfung ist der Dekan/die Dekanin der Philosophischen Fakultät II zuständig. Er/Sie nimmt die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben anstelle eines Prüfungsausschusses wahr.

(5) Auf Antrag ermöglicht der Dekan/die Dekanin der Philosophischen Fakultät II die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

§ 2

Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände sind die Fächer des grenzüberschreitenden Studiums, die in der Anlage der Kooperationsvereinbarung (gemäß § 1 Abs. 2) aufgeführt sind.

§ 3

Prüfungsleistung

Die Prüfungsleistung besteht in der Anfertigung einer Diplomarbeit (§ 7) über in § 2 genannte Prüfungsgegenstände.

§ 4

Prüfer/Prüferinnen

Der Dekan/die Dekanin bestellt eine/n erste/n und eine/n zweite/n Prüfer/in für die Diplomarbeit. Prüfer/innen können Professoren/innen auf Lebenszeit, Honorarprofessoren/innen und Privatdozenten/innen der Universität des Saarlandes sowie entsandte Professoren/innen der Universität Metz sein.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin die „Maîtrise d'Etudes transfrontalières franco-allemandes“ entsprechend den Regelungen der Kooperationsvereinbarung (gemäß § 1 Abs. 2) erworben hat.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung wird schriftlich bei dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät II beantragt. Diese Antragstellung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der „Maîtrise d'Etudes transfrontalières franco-allemandes“ erfolgen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher oder französischer Sprache abgefasster Lebenslauf,
2. der Nachweis der „Maîtrise d'Etudes transfrontalières franco-allemandes“ (§ 5),
3. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität des Saarlandes.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan/die Dekanin.

§ 7

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung von dem/der ersten Prüfer/Prüferin gestellt. Dieser/Diese betreut die Arbeit. Der Bewerber/Die Bewerberin kann das Thema innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurückgeben. In diesem Fall stellt der/die erste Prüfer/Prüferin ein neues Thema, das nicht mehr zurückgegeben werden darf. Mit der Ausgabe des zweiten Themas der Diplomarbeit beginnt die Frist des Absatzes 3 Satz 1 von neuem. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen.

(3) Die Diplomarbeit ist spätestens sechs Monate nach der Ausgabe des Themas einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag hin der Dekan/die Dekanin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 9.

(4) Mit der Diplomarbeit ist die Versicherung einzureichen, dass der Bewerber/die Bewerberin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(5) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren einzureichen. Beide Prüfer gemäß § 4 sollen spätestens drei Monate nach Einreichen der Diplomarbeit ein schriftliches Gutachten abgeben, das eine Benotung gemäß § 8 enthalten muss.

§ 8

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird mit folgenden Noten bewertet:

- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- ausreichend (4)
- mangelhaft (5)

(2) Bei unterschiedlichen Bewertungen durch die Prüfer bestimmt der Dekan/die Dekanin durch Errechnen des arithmetischen Mittels die Note für die Diplomarbeit.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel nach Absatz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Diplomnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 9

Versäumnis, Täuschung, Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. In beiden Fällen ist der Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(2) Versucht ein Bewerber/eine Bewerberin, das Ergebnis der Diplomprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

(3) Hat der Bewerber/die Bewerberin nicht mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht, so kann er/sie die Diplomprüfung innerhalb einer Frist von 6 Monaten einmal wiederholen.

(4) Das Nichtbestehen der Diplomprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin von dem Dekan schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

§ 10

Diplom

Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin ein Diplom mit der Benotung ausgehändigt. Das Diplom wird von dem Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin unterzeichnet und neben dem Siegel der Universität des Saarlandes auch mit dem Siegel der Universität Metz versehen.

§ 11

Rechtsbehelfe/Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Gegen die Entscheidungen des Dekans/der Dekanin steht dem/der Betroffenen der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet der Universitätspräsident/die Universitätspräsidentin.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem/der Betroffenen auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Dekan/die Dekanin bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. September 2001

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2003	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2003	Nr. 20
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Teilstudiengang Grenzüberschreitende Deutsch- französische Studien/Etudes transfrontalières franco-alle- mandes. Vom 17. Juli 2003	144
---	-----

...

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Diplom-Teilstudiengang
Grenzüberschreitende Deutsch-französische Studien/
Etudes transfrontalières franco-allemandes**

Vom 17. Juli 2003

Die Philosophische Fakultät II hat auf Grund des § 73 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1500 zur Änderung des Gesetzes über die Universität des Saarlandes und des Gesetzes über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1622) folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Teilstudiengang „Grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes“ vom 18. Januar 2001 (Dienstbl. S. 590) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Teilstudiengang wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geregelten akademischen Prüfung den Diplomgrad „Diplom-Kulturwissenschaftler/Diplom-Kulturwissenschaftlerin (mit Schwerpunkt Deutschland/Frankreich)“.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Prüfer/Prüferinnen**

Der Dekan/Die Dekanin bestellt eine/n erste/n und zweite/n Prüfer/in für die Diplomarbeit. Der/die erste Prüfer/in muss der Universität des Saarlandes, der/die zweit/e Prüfer/in der Universität Metz angehören. Prüfer/innen können Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie außerplanmäßige Professo-

ren/Professorinnen der Universität des Saarlandes sowie Professoren/Professorinnen der Universität Metz sein.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 17. September 2003

Die Universitätspräsidentin:
Univ.-Prof. Dr. M. Wintermantel